

Ursprung	Neu	Kommentar
§ 18		
Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m ² anrechenbare Geschossfläche der angeschlossenen Baute. Vorbehalten bleibt § 17. Die Anschlussgebühr pro m ² wird im Anhang 1 fest- gelegt und von der Gemeindeversammlung beschlossen.	¹ Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m ² Geschossfläche der angeschlossenen Baute. Vorbehalten bleibt § 17. Die Anschlussgebühr pro m ² wird im Anhang 1 fest- gelegt und von der Gemeindeversammlung beschlossen.	
Die anrechenbare Geschossfläche wird nach den Bestimmungen der SIA 416 ermittelt.	² Die Geschossfläche wird nach den Bestimmungen der SIA 416 vorbehältlich der Definitionen in Anhang 2 ermittelt.	
Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der anrechenbaren Geschossfläche, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.	³ Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der Geschossfläche, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.	
In Fällen, wo die Berechnungsart nach der anrechenbaren Geschossfläche die besonderen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt (z.B. Fabriken, Gewerbebauten, Lagerbauten mit geringem Wasserverbrauch) wird die Anschlussgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs während ein bis drei Jahren ermittelt.	⁵ In Fällen, wo die Berechnungsart nach der Geschossfläche die besonderen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt (z.B. Fabriken, Gewerbebauten, Lagerbauten mit geringem Wasserverbrauch) wird die Anschlussgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs während ein bis drei Jahren ermittelt.	
§ 25		
Für den Wasserbezug ab Hydrant wird eine Installationspauschale erhoben (ausgenommen Feldbewässerungen). Zusätzlich sind Verbrauchsgebühren zu entrichten.	¹ Für den Wasserbezug ab Hydrant wird eine Installationspauschale erhoben (ausgenommen Feldbewässerungen, hierfür sind die Weisungen zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen in den Gemeinden Fischbach-Göslikon und Niederwil zu berücksichtigen). Bauwasser ab Hydranten wird nicht bewilligt. Das Bauwasser ist ab der neu zu erstellenden oder der bestehenden Hauszuleitung zu beziehen. Die Gebühr für Bauwasser beträgt CHF 200.00 je Wohneinheit bzw. CHF 500.00 je Gewerbeinheit.	
§ 28		

Nutzflächen: pro m2 anrechenbare Geschossfläche	1 b) Nutzflächen: pro m2 Geschossfläche	
Die anrechenbare Geschossfläche wird nach den Bestimmungen der SIA 416 ermittelt.	² Die Geschossfläche wird nach den Bestimmungen der SIA 416 ermittelt.	
	^x Die Gebäudegrundfläche wird nach den Bestimmungen der SIA 416 vorbehaltlich der Definitionen in Anhang 2 ermittelt.	Neuer Absatz
§ 36		
Auf Abwasser aus Regenwassernutzungsanlagen wird die übliche Verbrauchsgebühr erhoben. Der Verbrauch aus Regenwasser ist mit einem separaten Wasserzähler nachzuweisen.	⁶ Auf Abwasser (z.B. WC-Anlagen) aus Regenwassernutzungsanlagen wird die übliche Verbrauchsgebühr erhoben. Der Verbrauch aus Regenwasser ist mit einem separaten Wasserzähler nachzuweisen.	
Anhang		
§ 18		
Abs. 1 Fr. 20.00 / m2 anrechenbare Geschossfläche gemäss SIA 416 für EFH (Wohnbauten) Fr. 20.00 / m2 anrechenbare Geschossfläche gemäss SIA 416 für MFH (Wohnbauten) Fr. 10.00 / m2 anrechenbare Geschossfläche gemäss SIA 416 für reine Gewerbe- und Industriebauten	Abs. 1 Fr. 20.00 / m2 Geschossfläche gemäss SIA 416 für EFH (Wohnbauten) Fr. 20.00 / m2 Geschossfläche gemäss SIA 416 für MFH (Wohnbauten) Fr. 10.00 / m2 Geschossfläche gemäss SIA 416 für reine Gewerbe- und Industriebauten	
§ 23		
Die Grundgebühr beträgt pro m3- Zählergrösse Fr. 10.00 d.h. Zählergrösse ¾ Zoll (5 m3) Fr. 80.00 1 Zoll (7 m3) Fr. 112.00 1 ¼ Zoll (10 m3) Fr. 160.00 1 ½ Zoll (20 m3) Fr. 320.00 2 Zoll (30 m3) Fr. 480.00	Die Grundgebühr beträgt pro m3- Zählergrösse Fr.16.00 d.h. Zählergrösse DN 20 (5 m3) Fr. 80.00 DN 25 (7 m3) Fr. 112.00 DN 32 (10 m3) Fr. 160.00 DN 40 (20 m3) Fr. 320.00 DN 50 (30 m3) Fr. 480.00	
§ 25		
Installationspauschale Fr. 100.00 Die Benützungsgebühren gelten ab 1. April 2017. Bis dahin gelten die bisherigen Tarifsätze.	Installationspauschale Fr. 100.00 Gebühren Wasserzähler landwirtschaftliche Nutzung Pauschal pro/J Fr. 80.00	

	Die Benützungsgebühren gelten ab 1. Januar 2026. Bis dahin gelten die bisherigen Tarifsätze.	
§ 28		
Abs. 1 b) Fr. 45.00/ m2 anrechenbare Geschossfläche gemäss SIA 416 für MFH (Wohnbauten) c) Fr. 45.00/ m2 anrechenbare Geschossfläche gemäss SIA 416 für EFH (Wohnbauten) d) Fr. 45.00/ m2 anrechenbare Geschossfläche gemäss SIA 416 für landw. Wohnbauten e) Fr. 20.00/ m2 anrechenbare Geschossfläche gemäss SIA 416 für reine Gewerbe- und Industriebauten	Abs. 1 b) Fr. 45.00/ m2 Geschossfläche gemäss SIA 416 für MFH (Wohnbauten) c) Fr. 45.00/ m2 Geschossfläche gemäss SIA 416 für EFH (Wohnbauten) d) Fr. 45.00/ m2 Geschossfläche gemäss SIA 416 für landw. Wohnbauten e) Fr. 20.00/ m2 Geschossfläche gemäss SIA 416 für reine Gewerbe- und Industriebauten	
§ 34		
d.h. Zählergrösse $\frac{3}{4}$ Zoll (5 m ³) $\frac{3}{4}$ Zoll (5 m ³) 1 Zoll (7 m ³) 1 $\frac{1}{4}$ Zoll (10 m ³) 1 $\frac{1}{2}$ Zoll (20 m ³) 2 Zoll (30 m ³)	d.h. Zählergrösse (5 m ³) DN 20 (5 m ³) DN 25 (7 m ³) DN 32 (10 m ³) DN 40 (20 m ³) DN 50 (30 m ³)	